

Redaktionelle Änderung der Richtlinien der Gemeinde Reit im Winkl für die Vergabe von preisvergünstigtem Bauland für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen

Es wird folgende Ziff. 6.6 angefügt:

Unabhängig von der 20-jährigen Selbstnutzungsverpflichtung nach vorstehender Ziffer 6.1.4 hat sich der Käufer zu verpflichten, dass das auf dem Grundstück errichtete Wohngebäude dauerhaft nur durch Personen genutzt werden darf, die in dem Wohngebäude ihren Hauptwohnsitz nehmen. Zur Sicherung dieser Verpflichtung ist zugunsten der Gemeinde Reit im Winkl eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Wohnnutzungsbeschränkung hat sich der Käufer zur Zahlung einer wertgesicherten Vertragsstrafe zu verpflichten.

Reit im Winkl, den 06.02.2025

Gemeinde Reit im Winkl



Matthias Schlechter
Erster Bürgermeister

